

# Stichwahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters in der Landeshauptstadt Schwerin am 28. September 2008

## Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Aufgrund § 63 Abs. 6 i.V.m. Abs.1 und 2 der Kommunalwahlordnung vom 15. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 542) mache ich das durch den Gemeindevahlausschuss festgestellte Wahlergebnis für die Stichwahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters in der Landeshauptstadt Schwerin am 28. September 2008 öffentlich bekannt.

In der öffentlichen Sitzung am 2. Oktober 2008 wurde nachfolgendes amtliches Gesamtergebnis festgestellt:

|   |                       | <u>absolut</u> | <u>Anteil in %</u> |
|---|-----------------------|----------------|--------------------|
| Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk ( A 1 ) |                       | 72.338         |                    |
| Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk ( A 2 )  |                       | <u>7.170</u>   |                    |
| Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt ( A 1 + A 2 )   |                       | 79.508         |                    |
| Wähler insgesamt  | ( B )                 | 32.786         | 41,2               |
| davon:  |                       |                |                    |
| Ungültige Stimmen   | ( D )                 | 241            | 0,7                |
| Gültige Stimmen   | ( C )                 | <b>32.545</b>  | <b>99,3</b>        |
| Von den gültigen Stimmen ( C ) entfielen auf die Bewerber:      |                       |                |                    |
| 01 Gramkow, Angelika  | - DIE LINKE - ( C 1 ) | 16.435         | 50,5               |
| 02 Dr. Timm, Gottfried  | - SPD - ( C 2 )       | <u>16.110</u>  | <u>49,5</u>        |
| Zusammen ( C ):   |                       | <b>32.545</b>  | <b>100,0</b>       |

Die Bewerberin Angelika Gramkow hat die höchste Stimmenzahl erreicht und wurde damit zur Oberbürgermeisterin gewählt.

## **Rechtsbehelf**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, ein nicht wahlberechtigter Bewerber und die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Gemeindevahllleiter zu erheben. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, 2008-10-02

Dr. Wolfram Friedersdorff  
Gemeindevahllleiter